



Was mache ich, wenn ...

... ich mal eine Auszeit brauche?

... oder, wenn ich einmal einen dringenden Arzttermin wahrnehmen muss oder wenn ich einfach ein paar Stunden ausspannen oder zum Frisör möchte? Diese Fragen können für viele Menschen, die alleine einen pflegebedürftigen Angehörigen versorgen, ein großes Problem darstellen. Freunde oder Familienmitglieder können vielleicht gerade nicht einspringen und die Betreuung der pflegebedürftigen Person für ein paar Stunden übernehmen. Heißt dies dann, dass der oder die Pflegenden gar nicht aus dem Haus kann? Müssen eigene Bedürfnisse oder sogar wichtige Termine dann hinten anstehen?

Der Gesetzgeber hat hier vorgesorgt und im Pflegeversicherungsgesetz verschiedene Möglichkeiten geschaffen, damit pflegende Angehörige, die einen pflegebedürftigen mit Pflegestufe versorgen, – im Gesetzestext „Pflegepersonen“ genannt – sich zumindest zeitweise Auszeiten von der Pflege nehmen können.

Zunächst ist hier die sogenannte „Verhinderungspflege“ (§ 39 SGB XI) zu nennen. Kann die Pflegeperson aufgrund von eigener Krankheit, eines Urlaubswunsches oder auch aus anderen Gründen die Pflege zeitweise nicht ausüben, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für notwendige häusliche Ersatzpflege. Eine solche Ersatz-

Foto: iStock

pflege wird bis zu vier Wochen je Kalenderjahr und bis zu einem Gesamtvolumen von zurzeit 1510 Euro von der Pflegekasse übernommen. Hierbei ist es einerseits möglich, Verhinderungspflege für zum Beispiel zwei Wochen am Stück in Anspruch zu nehmen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, für beispielsweise regelmäßige Termine – zum Beispiel Treffen mit dem Kegelverein – Verhinderungspflege zu beantragen. Verhinderungspflege ist als Entlastungsangebot primär für die häusliche Umgebung vorgesehen und kann von professionellen Pflegediensten, aber auch von anderen Personen erbracht werden.

Wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist, kann für die pflegebedürftige Person sogenannte teilstationäre Pflege als Tages- oder Nachtpflege in Anspruch genommen werden. Was im Pflegeversicherungsgesetz als „Stärkung der häuslichen Pflege“ beschrieben wird, kann als Entlastung der Pflegeperson gewertet werden. Hier stehen verschiedene Geldbeträge – abhängig von der Pflegestufe des Pflegebedürftigen – zur Verfügung. Diese können monatlich in Anspruch genommen werden.

Tagespflegeeinrichtungen betreuen die pflegebedürftige Person während des Tages, sodass die Pflegeperson tagsüber Entlastung erfährt. Nachtpflegeeinrichtungen – die leider noch nicht sehr häufig vorhanden sind – entlasten die Pflegeperson nachts. Somit ist ein Durchschlafen für den pflegenden Angehörigen möglich.

Die Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) stellt eine weitere Entlastungsmöglichkeit für Pflegepersonen dar. Es handelt sich hierbei um eine vollstationäre Pflege, die beispielsweise in Zeiten, in denen häusliche Pflege vorübergehend nicht oder nicht ausreichend möglich ist, in Anspruch genommen werden kann. Dies kann zum

Beispiel durch einen Krankenhausaufenthalt oder andere Abwesenheiten der Pflegeperson bedingt sein. Wie bei der Verhinderungspflege ist der Anspruch auf vier Wochen je Kalenderjahr begrenzt und es stehen die gleichen Geldsummen zur Verfügung.

Darüber hinaus können Menschen, die zum Beispiel demenzbedingt oder aufgrund geistiger Behinderungen in ihren Alltagskompetenzen eingeschränkt sind, weitere Leistungen erhalten. Dies ist teilweise sogar für Personen möglich, die zwar einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, dieser aber noch nicht die Voraussetzungen der Pflegestufe 1 erfüllt.

Bei den Pflegekassen und kommunalen Pflegeberatungsstellen, in Pflegestützpunkten und anderen Beratungsstellen können Sie sich als pflegende Angehörige genauer über die vorgestellten Möglichkeiten informieren. Sie erfahren dort unter anderem, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Sie Angebote nutzen können. Darüber hinaus wird Ihnen geholfen, das richtige Angebot beim für Sie richtigen Anbieter zu finden und zu organisieren.

All diese Möglichkeiten wurden geschaffen, um Sie als pflegende Angehörige zu entlasten. Wer andere Menschen pflegt, kann dies nicht tun, wenn er sich nicht um sich selber kümmert. Jeder Mensch benötigt Bereiche, in denen er etwas für sich und nicht für andere tut. Dies gilt auch für Sie als pflegender Angehöriger. Gerade Sie, die Sie täglich in die Versorgung hilfe- und pflegebedürftiger Angehöriger eingebunden sind, haben das Recht, sich auch einmal um sich selber zu kümmern.

Informieren Sie sich über die Möglichkeiten und nutzen Sie die Angebote – sie stehen Ihnen zu!

Martin Schieron
E-Mail: m.schieron@unfallkasse-nrw.de

Anzeige